

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Tel.: 089/23 23 93-0  
Fax: 089/23 23 93-33  
kontakt@mayrhofer-partner.de  
www.mayrhofer-partner.de

**Thomas Mayrhofer**  
*Rechtsanwalt*

**Hans-Ulrich Birkhofer**  
*Rechtsanwalt*  
*Steuerberater*

**Dr. Alexander Thomas**  
*Rechtsanwalt*

**Dr. Barbara Pirner**  
*Rechtsanwältin*

**Dr. Christine Richstein**  
*Rechtsanwältin*

München, den 10. Januar 2008

**Mandanteninformation / Praxishinweis**  
**zur**  
**Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG zum**  
**Deutschen Corporate Governance Kodex**

Bekanntlich hat der Deutsche Corporate Governance Kodex in der aktuell geltenden Fassung vom 14. Juni 2007 einige Erweiterungen erfahren, die den sogenannten Abfindungs-Cap für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit betreffen. Diese Passagen wurden neu als 4. und 5. Absatz der Ziffer 4.2.3 in die Empfehlungen des Kodex eingefügt. Da es sich hierbei lediglich um sogenannte Anregungen, jedoch nicht um Empfehlungen des Kodex handelt, muss auf Abweichungen nicht hingewiesen werden.

In diesem Zusammenhang sei weiter angemerkt, dass im Zuge der Fortentwicklung des Kodex eine frühere Empfehlung, die ursprünglich als Absatz 4 der Ziffer 4.2.3 enthalten war, entfallen ist. Diese lautete:

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz München  
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und  
Vereinsbank AG München  
BLZ 700 202 70  
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.  
München  
BLZ 700 303 00  
Kto.-Nr. 12 29 059

„Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.“

Da eine solche Regelung im Kodex nicht mehr zu finden ist, müssen Unternehmen heute weder die Grundzüge des Vergütungssystems noch den Aktienoptionsplan nach Ziff. 4.2.3 auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Unternehmen, die in der Vergangenheit dieser Empfehlung entsprochen haben und dies trotz der Streichung dieser Regelung weitergeführt haben bzw. weiterzuführen beabsichtigen, seien darauf hingewiesen, dass dies nicht erforderlich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer  
(Rechtsanwalt)

Dr. Barbara Pirner  
(Rechtsanwältin)